

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 16

Artikel: Mittheilung aus einem Conferenzprotokoll
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252146>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erzeugt die wahre Gottesverehrung, und aller Trost, Muth, Frieden, Lebensfreudigkeit, Kampffähigkeit, — lauter Zeichen von Kraft und Selbstbeherrschung, in welcher der Mensch weiter nichts mehr ist und sein will, als das Werkzeug der göttlichen Gnade. Z.

Mittheilung aus einem Conferenzprotokoll.

(Aus Bünden.)

Der Gedanke des auch im „Volksschulblatte“ angezeigten Plans einer bündnerischen Kantonal-Lehrerconferenz wurde als etwas Schönes, Nützliches, auch Vortheilhaftes für das Gedeihen der Volksschule gutgeheißen. Aber trotzdem eröffnet sich ein solches Feld von Schwierigkeiten, die mit dem besten Willen und mit bedeutenden Anstrengungen sich nicht werden heben lassen, daß man die Ausführbarkeit im höchsten Grade beaufstanden muß. Der Vorschlag bietet kein Band, welches die einzelnen Glieder der Konferenz einander näher bringt, die beigelegten Statuten gewähren keinerlei Competenzen im Fache des Volksschulwesens. Nur fromme Wünsche aussprechen und über gestellte Themata referiren und diskutiren, kann man eben so gut auch in bloßen Bezirks- und Kreisconferenzen, ja noch besser als in Kantonalconferenzen. Die Abgeordneten werden sich nicht leicht finden, welche, ohne Einbuße an ihren Berufsgeschäften, sich an der Kantonalconferenz theilnehmen könnten, namentlich da im Sommer die meisten Lehrer gar nicht in Funktion stehen. Auch wäre es unbillig, daß die Bezirksconferenzen die Kantonalconferenzen mit Beiträgen unterstützen sollten und noch dazu auf ihre Kosten die Abgeordneten ausrüsten. Die konfessionelle Trennung würde auch hier hindernd sein, da man bei Wahl von reformirten Geistlichen zu Abgeordneten das Wegbleiben katholischer Schullehrer vermuthen müßte, wie man dieß in paritätischen Bezirksconferenzen erfahren hat. Für den einzelnen Lehrer hat die Konferenz einen sehr unerheblichen Nutzen. Nur die Deputirten würden den Gewinn haben. Man findet im ganzen Vorschlag mehr Nachahmung anderwärtiger Einrichtungen als Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse Bündens, wo Armuth der Lehrer, große Entfernungen, Ungleichheit der Sprache und Confession die Ausführung erschweren. Die Besprechung gleichartiger Themata hat keinen besondern Werth, da jeder Bezirk seine eigenen Bedürfnisse hat.

Jedenfalls müßten folgende Bedingungen erfüllt sein, ehe man sich zur Theilnahme entschließen könnte. Die Statuten müßten den Konferenzen eine vorberathende Stimme in Sachen des Volksschulwesens zusichern

und der Erziehungsrath müßte die Kosten für die Deputation auf sein Budget nehmen.

Nachricht. Hr. Seminardirektor Sebastian Zuberbühler hat seine Entlassung genommen, um einem Rufe an das Lehrerseminar in St. Gallen zu folgen. Er hat die Einführung der Scherr'schen Schulbücher bewirkt, und zu diesem Zweck im Auftrag des Erziehungs Rathes einen Lehrplan oder freundlichen Rathgeber verfaßt, welcher jedoch von den Volksschullehrern wegen seiner überspannten Forderungen nicht, wie dieß doch eifrig gewünscht wird, berücksichtigt werden kann. Seine Forderungen gründen sich auf zwei selten ganz erfüllbare Voraussetzungen, auf regelrechte Benützung der Scherr'schen Bücher, und auf lückenlosen Schulbesuch.

Von der unserm Schulwesen aufgeprägten Parität in Religionsverhältnissen machte er in jenem Lehrplan die merkwürdige Anwendung, daß er den Gang des reformirten Religionsunterrichts selbst vorzuschlagen sich getraute, dagegen für den katholischen das Gutachten des bekannten Kapuziners P. Theodosius einholte. Während Vorschriften und Rathschläge wegen des Religionsunterrichts nicht in den Rapport weder des Erziehungs Rathes noch eines von ihm beauftragten Seminardirektors gehören, sondern von den kirchlichen Oberbehörden jeder Confession speziell zu verfügen sind.

Das neue Gesetz für die Primarschulen des Kts. Freiburg.

Der Staatsrath des Kantons Freiburg, überzeugt von der Nothwendigkeit, das Gesetz vom 23. September 1848 über den öffentlichen Unterricht zu modifiziren und im Sinn und Geiste des Art. 17 der bestehenden Verfassung handelnd, welcher der Geistlichkeit beider Konfessionen einen wirksamen Einfluß auf Erziehung und Bildung der Freiburgischen Jugend einräumt;

von dem Wunsche beseelt, das Schulwesen zu heben und zu fördern und die Lage der Primarlehrer durch solche Mittel zu verbessern, die den Gemeinden am wenigsten beschwerlich sind und ihnen gleichzeitig auch größern Spielraum zu ihrer Wirksamkeit auf die Schulen zu sichern, als Äquivalent für die Opfer, welche sie zu machen berufen sind;

auch gemäß der Vollmacht, welche ihm ertheilt wurde durch Art. 31 des Schulgesetzes vom 7. September 1857, sowie auf Antrag der Erziehungsdirektion